

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00386 vom 8. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00386

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00386 du 8 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00386 del 8 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

6. August 2004 war sie in einem Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen eines geschützten beziehungsweise betreuten Arbeitsplatzes als «Springerin Hauswirtschaft» in einem 90-%-Pensum bei einem Brutto-Lohn von Fr. 720.-- pro Monat tätig (Urk. 6/64 , Urk. 6/89/8).

E. 1.1

X.____ , geboren 1985 , leidet seit der Geburt an einer Störung der Säureausscheidung über die Nieren (renale tubuläre Azidose distal) sowie einer beidseitigen Hörbehinderung. Aufgrund dieser Geburtsgebrechen

wurde sie 1986 erstmals für den Leistungsbezug bei der eidgenössischen Invalidenversicherung angemeldet (Urk. 6/1) .

In der Folge wurden der Versicherten Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art (inklusive Hör- und Absehunterricht ; Urk. 6/8), Sonderschulung (Sprachheilkindergarten; Urk. 6/12; Sonderschulung in der Schweizerischen Schwerhörigen-Schule; Urk. 6/20, Urk. 6/23 , Urk. 6/36) , Hilfsmittel (Abgabe von Hörgeräten; Urk. 6/14 , Urk. 6/31 , Urk. 6/80 , Urk. 6/111 , Urk. 6/131 ; Abgabe eines Weckkissens; Urk. 6/47) und notwendige medizinische Massnahmen zur Behandlung der Geburtsgebrechen Nr. 341 / 346; Urk. 6/16 , Urk. 6/26 , Urk. 6/76) zugeprochen. Vom 19. August 2002 bis am 18. August 2004 durchlief sie im Rahmen beruflicher Massnahmen eine erstmalige berufliche Ausbildung in Form einer Anlehre zur hauswirtschaftlichen Betriebsgehilfin in der Schule Y.____

(Urk. 6/3 , Urk. 6/39 , Urk. 6/63 , Urk. 6/89/10) . Ab dem

E. 1.2

Mit Verfügung vom 17. September 2004 sprach die IV-Stelle der Versicherten bei einem IV-Grad von 81 % mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.